

Finanzordnung des LDVH

Stand Oktober 2016

1. Grundsatz

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der LDVH Beiträge und Gebühren

2. Beiträge

2.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge betragen:

-	für aktive Mitglieder (je aktives Mitglied im Verein)	17,00,- EURO
	zzgl. Mitgliedsbeitrag an den DDV (zurzeit)	10,00,- EURO
	Gesamt	27,00,- EURO.
-	für Jugendliche unter 18 Jahren	11,00,- EURO
	zzgl. Mitgliedsbeitrag an den DDV (zurzeit)	0,00,- EURO
	Gesamt	11,00,- EURO.

3. Gebühren

3.1 Der LDVH erhebt folgende Gebühren, die jeweils vor der Saison durch den Finanzausschuss festgesetzt werden

- LDVH Ranglistenturniere für Damen und Herren:	kostenlos bis auf Widerruf
- Ranglistenturniere für Nichtmitglieder:	6,00,- Euro
- LDVH Ranglistenturniere für Jugendliche:	Kostenlos
- Hamburger / Norddeutsche Meisterschaften:	10,00,- Euro

4. Veranlagung

4.1 Die Vereine müssen bis zum 5. Juli eine vollständige namentliche Mitgliederaufstellung gemäß Vorlage an den LDVH abgeben.

4.2 Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

5. Erhebung

5.1 Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Die Vereine zahlen jährlich zum 5. Juli des Geschäftsjahres, spätestens 14 Tage nach Quartalsanfang bzw. nach Rechnungserhalt.

5.2 Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen wird dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb entzogen.

6. Stundung

6.1 Die Vereine werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium mitzuteilen.

6.2 Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

6.3 Eine Stundung von Beiträgen ist möglich, wenn der Verein nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

6.4 Eine Stundung von Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

7. Haushaltsjahr

7.1 Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr (01.07. - 30.06)

8. Haushaltsrahmenplan/Haushaltsplan

8.1 Der Haushaltsrahmenplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes des LDVH um seine Aufgaben zu erfüllen.

8.2 Der Entwurf wird vom Hauptausschuß des LDVH beraten und verabschiedet. Das Präsidium erstellt auf der Basis dieses Haushaltsrahmenplanes einen Haushaltsplan. Dieser ist der Delegiertenversammlung vorzulegen und von ihr zu beschliessen.

8.3 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet, noch aufgehoben. Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushalts nicht überschritten wird.

8.4 Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen etc), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt. Ebenso erfolgen keine Übertragungen nicht verbrauchter Mittel.

8.5 Abrechnungen sollten jeweils bis zum Quartalsende dem Schatzmeister vorliegen.

8.6 Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

9. Reisekosten

9.1 Die anfallenden Kosten sind durch Belege, die durch aktuelle Vorlagen des LDVH vorgegeben sind, nachzuweisen.

10. Kassenprüfung

10.1 Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer berichten dem Finanzausschuss und dieser beantragt die Entlastung des Schatzmeisters. Sollte eine Prüfung erst nach dem Finanzausschuss möglich sein, kann die Entlastung auch während der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

10.2 Die Kassenprüfer werden vom Finanzausschuss auf zwei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Scheiden beide oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Finanzausschuss zwei oder ein neuer Kassenprüfer zu ernennen. Die Ernennung erfolgt per Mehrheitsbeschluss.

10.4 Der Finanzausschuss ist zuständig für die Ergänzung und Änderung der Finanzordnung.